

Lernzettel

Rechtsordnungseinordnung: Verhältnis
Privatrecht zu anderen Rechtsgebieten

Universität: Technische Universität Berlin
Kurs/Modul: Wirtschaftsprivatrecht
Erstellungsdatum: September 20, 2025



Zielorientierte Lerninhalte, kostenlos!
Entdecke zugeschnittene Materialien für deine Kurse:

<https://study.AllWeCanLearn.com>

Wirtschaftsprivatrecht

Lernzettel: Rechtsordnungseinordnung: Verhältnis Privatrecht zu anderen Rechtsgebieten

(1) Grundidee der Rechtsordnungseinordnung. Die Rechtsordnung gliedert sich in Privatrecht, öffentliches Recht und europäisch/internationalrechtliche Ebenen. Das Privatrecht regelt Rechtsbeziehungen zwischen Privaten (natürliche oder juristische Personen) ohne staatliche Überordnung. Das Öffentliche Recht regelt Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Privaten sowie öffentliches Interesse. Die Einordnung ist grundlegend für die Frage, welche Rechtsnormen anwendbar sind, wie Ansprüche Durchgesetzt werden und welche Gerichte zuständig sind. In Wirtschaftsbezug verbindet sich Privatrecht mit öffentlich-rechtlichen Regulierungen und europäischen/internationalen Normen.

(2) Privatrecht im nationalen Rechtsgefüge. Das Privatrecht umfasst typischerweise folgende Bereiche:

- Allgemeiner Teil des BGB
- Schuldrecht (Verträge, vorvertragliche Schuldverhältnisse, Leistungsstörungen)
- Sachenrecht (Eigentum, Besitz, Eigentumsübertragung)
- Familien- und Erbrecht

Der Handelsrecht ist als spezieller Teil des Privatrechts anzusehen und regelt wirtschaftliche Rechtsbeziehungen, Kaufleute, Handelsgeschäfte und Handelsbräuche. Das Wirtschaftsprivatrecht umfasst darüber hinaus gesellschaftsrechtliche Regelungen (GmbH, AG) und weitere normative Verknüpfungen mit wirtschaftlichen Transaktionen. EU-rechtliche Bezüge beeinflussen das Privatrecht durch Harmonisierung und supranationale Regelwerke (z. B. Rom-I, Rom-II, Brüssel Ia).

(3) Verhältnis zu öffentlich-rechtlichen Rechtsordnungen. Öffentliches Recht regelt Staat-Privat-Beziehungen und das Allgemeininteresse. Kernabgrenzungskriterien sind:

- Subjekte der Normen (Staat als Träger öffentlicher Gewalt vs. Privaten)
- Zweck der Norm (Schutz öffentlicher Interessen vs. privat-rechtliche Interessen)
- Typ der Rechtsfolgen (günstige Privatrechte vs. Zwangs- oder Verwaltungsmaßnahmen)

In der Praxis können vertragliche Ansprüche (privatrechtlich) im Konflikt mit öffentlich-rechtlichen Vorgaben stehen oder durch öffentlich-rechtliche Regulierungen moduliert werden. Delikte im Strafrecht stehen außerhalb des Privatrechts, können jedoch wirtschaftliche Folgen privatrechtlich nach sich ziehen.

(4) Europäisches und internationales Recht. EU-Recht bildet eine weitere Ebene der Rechtsordnung. Es gibt primäres EU-Recht (Verträge, Michaelise) und sekundäres EU-Recht (Verordnungen, Richtlinien). Im Privatrecht wirken europäische Normen privatrechtliche Regelungen wie Rom-I (Verträge) und Rom-II (ausländische Schadensersatzansprüche) sowie Brüssel Ia (gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung) unmittelbar oder durch nationale Umsetzung. Internationales Privatrecht regelt Kollisionsnormen, welches Recht anwendbar ist, wenn Rechtsnormen aus verschiedenen Rechtsordnungen betroffen sind, sowie den Gerichtsstand.

(5) Schnittstellen zum Handels- und Wirtschaftsrecht. Wirtschaftsprivatrecht ist der wirtschaftsnahe Bereich des Privatrechts. Typische Schnittstellen:

- Vertragliche Beziehungen (Zivil- und Handelsvertragsrecht)
- Delikts- bzw. Rechtsverletzungen (Schadensersatz aus unerlaubter Handlung)
- Sachen- und Eigentumsverhältnisse, Sicherungsrechte
- Gesellschaftsrechtliche Strukturen (GmbH, AG) und Akteursbeziehungen im Wirtschaftsverkehr
- Europäisches Recht (Binnenmarkt, Harmonisierung) und internationales Privatrecht

(6) Bezüge zu Ethik und Nachhaltigkeit. Werte-basierte Ansätze fließen in die Rechtsordnungseinordnung ein, z.B. in Fragen der Fairness, sozialer Verantwortung von Unternehmen, Umwelt- und Nachhaltigkeitsnormen, sowie der Berücksichtigung ethischer Grundsätze bei Rechtsanwendungen und Vertragsgestaltungen.

(7) Fazit. Die Rechtsordnungseinordnung dient dazu, Privatrecht, öffentliches Recht und europäisch/internationales Recht systematisch zu unterscheiden, ihre Schnittstellen zu verstehen und deren Einfluss auf wirtschaftliche Rechtsbeziehungen abzubilden. Sie ermöglicht die Einordnung von Rechtsfragen im Wirtschaftsprivatrecht in den jeweiligen Rechtsrahmen, inklusive der europäischen und internationalen Bezüge.